



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 810-0-2023-IM

Taufkirchen, am 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.12.2022 mit der die **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15.12.2022 wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 2.502,00 beträgt.
- b) € 7,35 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschößiger Bebauung, bei mehrgeschößiger Bebauung € 7,35 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

- c) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.
- e) Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- f) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschossflächen (analog zu a) bis d)) berechnet. Die daraus errechnete Wasseranschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %.
- g) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. f) errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß den übrigen Bestimmungen des § 2.
- h) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis g) ergebenden Höhe jedenfalls € 2.502,00

(2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.502,00.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter € 1,67.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für unbebaute Grundstücke jährlich € 20,00.
- (4) Für die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Gebühr je Wasserzähler
- | | | |
|------------------------|----------|---------|
| 3 bis 5 m ³ | jährlich | € 16,00 |
| 5 bis 7 m ³ | jährlich | € 19,00 |
| 20 m ³ | jährlich | € 27,00 |

Die Einhebung dieser Wasserzählergebühr erfolgt je zur Hälfte gemeinsam mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche, wobei die Höchstbemessungsgrundlage 2.000 m² beträgt.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 (3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Beginn des Änderungstatbestandes schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 (3) entsteht mit der oben angeführten Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Vorschreibung zu entrichten.

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Jahres, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15.02. zu entrichten

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister: